

Ansprechpartner sind:

die **untere Baurechtsbehörde** bei der Stadt Rastatt
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Kundenbereich Baurecht

Kaiserstraße 48a | 76437 Rastatt

Tel.: 07222 972-7621 oder 7622

Fax: 07222 972-7699

E-Mail: baurecht@rastatt.de

Sprechzeiten: Mittwoch 14 - 17 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

sowie

die **untere Naturschutzbehörde** im Landratsamt Rastatt

Amt für Baurecht, Klima- und Naturschutz und öffentliche Ordnung

Am Schlossplatz 5 | 76437 Rastatt

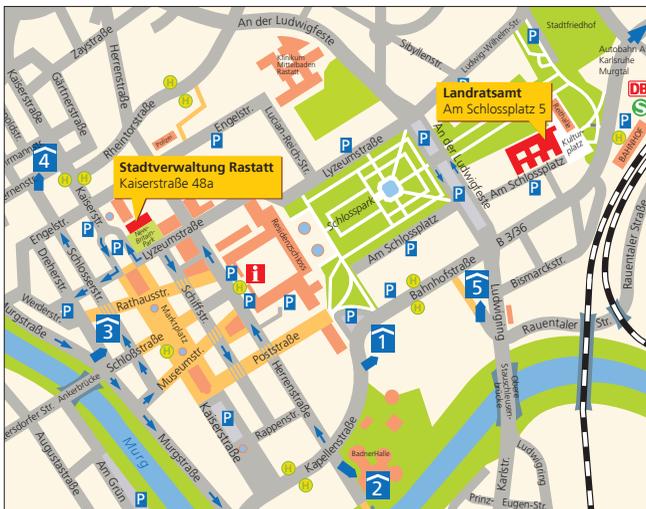
Tel.: 07222 381-4052 oder 4051

Fax: 07222 381-4199

E-Mail: naturschutz@landkreis-rastatt.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Information zur Brennholzlagerung im Außenbereich



Fachbereich
Sicherheit und
Ordnung

Kundenbereich
Baurecht

Lagerung von Brennholz im Außenbereich

Lagerplätze für Private im Außenbereich bedürfen nach der Landesbauordnung grundsätzlich einer Genehmigung, darunter fallen auch Brennholzstapel. Für den Wald gelten gesonderte Bestimmungen, ebenso wenn bestimmte naturschutzrechtliche Sachverhalte berührt sein können.

Unter folgenden Voraussetzungen können abweichend von den Vorgaben der Landesbauordnung Brennholzlagerungen auch ohne Genehmigung geduldet werden:

1. Ausschließlich für den Eigenbedarf dürfen gelagert werden

- Brennholzscheite als geschichtete Stapel
- unbehandeltes Holz aus Forst und Landschaftspflege
- **Nicht** gestattet ist dagegen die Lagerung von Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kunststoffteilen, Metallbehältern oder Ähnliches

2. Zulässige Mengen (pro Haushalt – auch auf nebeneinander liegenden Grundstücken)

- außerhalb von Schutzgebieten bis **max. 20 cbm**, darüber hinaus Abstimmung mit zuständiger Baurechtsbehörde
- in Landschaftsschutzgebieten bis **max. 20 cbm**, jedoch ohne sichtbare Abdeckung
- in besonders geschützten Biotopen, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen sowie hochwertigen Lebensräumen wie z.B. Orchideenwiesen, ist eine Lagerung **nicht** zulässig
- Informationen zu Schutzgebieten erhalten Sie beim Landratsamt Rastatt oder mit der App „Meine Umwelt“ des Landes Baden-Württemberg

3. Zulässige Art der Lagerung

- Abdeckung nur auf der Oberseite des Holzstapels mit dunkler Folie (keine reflektierenden Flächen). Beschwerung mit einer mindestens einreihigen Holzabdeckung
- keine Einzäunung
- möglichst wenig einsehbarer Standort
- Befahren des Grundstücks möglichst nur bei Trockenheit



Beispielhafte Holzlagerung



Unschlagmäßige Holzlagerung

4. Ein Genehmigungsbedarf kann insbesondere entstehen

- bei Lagerung größerer Holzmengen (>20 cbm) im Außenbereich
- bei Lagerung zu gewerblichen Zwecken
- bei Plätzen, auf denen Holz nicht nur gelagert, sondern z.B. laufend zu Brennholz verarbeitet wird
- wenn Schuppen oder andere bauliche Anlagen errichtet werden sollen oder bereits auf dem Grundstück vorhanden sind

5. Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen kann kostenpflichtig die Entfernung unzulässiger Lagerungen verlangt und ein Bußgeld verhängt werden.